Bebauungsplan Nr. 101

(siehe hierzu auch Änderungs - und Ergänzungsplan - Teilabschnitt 1 - vom 26.6.1985)

für die Grundstücke beiderseits der Bismarckstraße vom Hoyers Graben bis zur nordseitigen Grenze der Flurstücke 333 (Bismarckstr. Nr. 91), 313/1 und 313/2 (Bismarckstr. Nr. 21) der Flur 56 in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

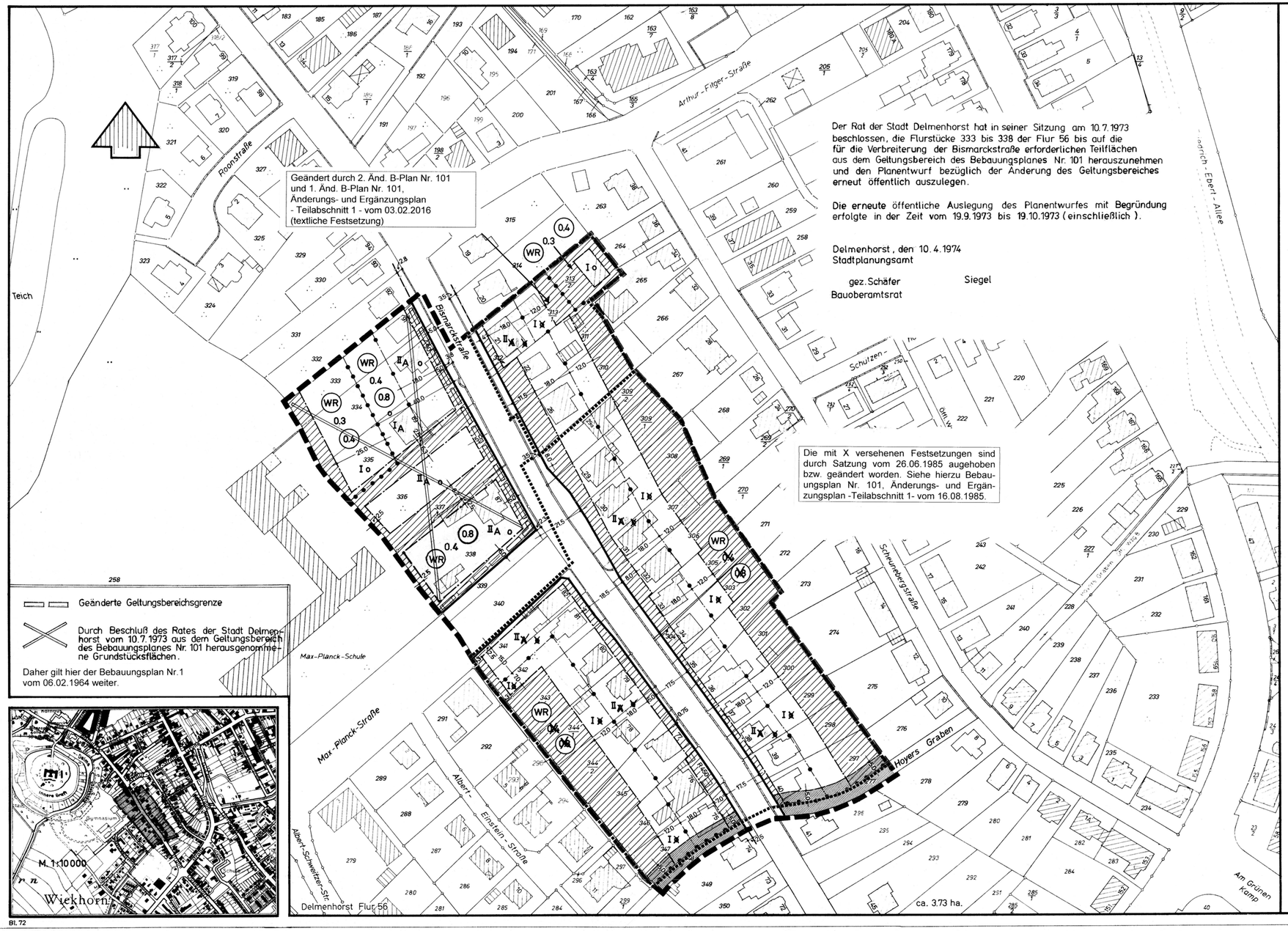

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 10.7.1973 beschlossen, die Flurstücke 333 bis 338 der Flur 56 bis auf die für die Verbreiterung der Bismarckstraße erforderlichen Teilflächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 herauszunehmen und den Planentwurf bezüglich der Änderung des Geltungsbereiches erneut öffentlich auszulegen.

Die **erneute** öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 19.9.1973 bis 19.10.1973 (einschließlich).

Delmenhorst, den 10.4.1974
Stadtplanungsamt

gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Siegel

Die mit X versehenen Festsetzungen sind durch Satzung vom 26.06.1985 aufgehoben bzw. geändert worden. Siehe hierzu Bebauungsplan Nr. 101, Änderungs- und Ergänzungsplan -Teilabschnitt 1- vom 16.08.1985.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- WR — Reine Wohngebiete
- I, II — Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- A — Im Einzelfall Ausnahme für 3 Vollgeschosse zulässig.
- 0.3, 0.4 — Grundflächenzahl
- (0.4) (0.8) — Geschoßflächenzahl

b) Bauweise, Baugrenzen

- o — Offene Bauweise
- Baugrenze
- Geschoßgrenze

c) Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

d) Sonderfestsetzungen

Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

e) Nachrichtl. Übernahme nach § 9 (4) BBauG

Öffentlicher Wasserzug Nr. 8 (Hoyers Graben) und 5m breiter Reinigungsstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsbeschränkungen nach wasserrechtlichen Vorschriften.
Bauanträge für die an den Wasserzug angrenzenden Grundstücke sind dem Ochtumverband vorzulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 10.7.1972 beschlossen.

Delmenhorst, den 4.10.1972

Der Oberstadtdirektor:
i.V.
gez. Tamsen
Stadtbaurat

Siegel

Zur Herstellung der Planunterunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 19.6.1972

Stadtplanungsamt:
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 19.6.1972

Stadtbauamt:
gez. Tamsen
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt:
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 12.10.1972 bis 13.11.1972 (einschließlich).

Delmenhorst, den 10.4.1974

Der Oberstadtdirektor:
Im Auftrage
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Siegel

Der Bebauungsplan wurde am 14.2.1974 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 8.2.1973 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung Bau NVO) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 10.4.1974

Stadt Delmenhorst
Der Oberstadtdirektor:
In Vertretung
gez. Eckert
Oberbürgermeister

Siegel

gez. Dr. Cromme
Stadtdirektor

Genehmigung:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES v. 23. JUNI 1960 (BGBL. T. I. S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 3.7.1974
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG, DEN 3.7.1974
Im Auftrage:
gez. Lücke

Siegel

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 23.8.1974 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 6.12.1974

Der Oberstadtdirektor:
i.V.
gez. Tamsen
Stadtbaurat

Siegel

Bl. 72